

Satzung

des Landkreises Konstanz zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 21.03.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 16.12.2013 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 2

Entsorgungspflicht

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle - mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - und die Verwertung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 5 für die Verwertung von Grünabfällen selbst zuständig sind.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende zu entsorgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen und Übergabestellen des Landkreises zu befördern:

1. **Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen**
 - Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1b und Abs.5)
 - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2)

2. **Abfälle aus privaten Haushaltungen**
 - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
 - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3 und Abs. 9)
 - Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht

- a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation
- b) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestationen in CH-Kreuzlingen und Singen.

Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Konstanz, den 21.03.2016

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.